

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr	Amtshandlung	Gebühr DM/%	EURO = €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 3,--	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,-- bis 5.000,--	1,50 bis 2.500,--
3	Anträge Bearbeitung von mündl. und schriftl. Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,-- bis 200,--	1,50 bis 100,--
4	Auskünfte		
4.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,-- bis 100,--	1,50 bis 50,--
4.2	Beratungen	10,-- bis 100,--	5,-- bis 50,--
5	ARCHIV GEBÜHRENFREI: ist eine Inanspruchnahme des Stadtarchivs, wenn sie wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt. GEBÜHRENERMÄSSIGT UM 50%: ist eine Inanspruchnahme des Stadtarchivs, wenn sie privaten oder familienkundlichen Zwecken dient, welche nicht in gewerblichem Interesse liegen.		
5.1	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen: für jede angefangenen Viertelstunde	20,--	10,--
5.2	Inanspruchnahme der Einrichtungen des Benutzerraumes des Stadtarchivs:		
5.2.1	Vorlage von Archivgut und Hilfsmitteln, für jeden angefangenen Benutzertag	10,--	5,--
5.2.2	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen erfordert (z.B. Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme, micro-fiches) oder Vorlage von mehr als 30 Einheiten pro Tag, nach Aufwand, für jeden angefangenen Benutzertag jedoch mindestens	25,--	12,50
5.3	Auskünfte aus Akten und Büchern		
5.3.1	mündliche	gebührenfrei	gebührenfrei
5.3.2	schriftliche, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde	20,--	10,--

5.4	Anfertigung von Ablichtungen von Archivgut: für den Zeitaufwand des Archivangestellten je angefangene 5 Minuten	1,--	0,50
5.4.1	zusätzlich für Fotokopien - bei einem Format bis DIN A/4, pro Seite bei einem größeren Format, pro Seite	1,-- 2,--	0,50 1,--
5.4.2	Rückkopie von micro-fiches, pro Kopie	1,--	0,50
5.5	Nutzung einer Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrtem Archivgut (zuzüglich der Kosten für die Anfertigung der Reproduktion, falls noch nicht vorhanden, da keine Ausleihe von Originalen an Dritte. Ausnahme Amtshilfe u.ä.):		
5.5.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, vergleichbaren Druckerzeugnissen oder auf elektronisch/digitalen Datenträgern bis 200 dpi Auflösung		
5.5.1.1	schwarz/weiß, Auflage bis 3.000 Stück	50,--	25,--
	schwarz/weiß, Auflage bis 5.000 Stück	70,--	35,--
	schwarz/weiß, Auflage bis 10.000 Stück	90,--	45,--
	schwarz/weiß, Auflage bis 50.000 Stück	180,--	90,--
	schwarz/weiß, Auflage bis 100.000 Stück	250,--	125,--
	schwarz/weiß, Auflage über 100.000 Stück	380,--	190,--
5.5.1.2	color	das 2fache der Gebühr nach 5.5.1.1	das 2fache der Gebühr nach 5.5.1.1
5.5.2	als Abdruck auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag	das 1,5fache der Gebühr nach 5.5.1.1 bis 5.5.1.2	das 1,5fache der Gebühr nach 5.5.1.1 bis 5.5.1.2
5.5.3	als Abdruck in Kalendern, limitierten Liebhaberausgaben, auf Plakaten, Ansichtskarten, Glückwunschkarten, elektronischen/digitalen Datenträgern über 200 dpi Auflösung	das 3fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.2	das 3fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.2
5.5.4	zu Werbezwecken	das 5fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.3	das 5fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.3
5.5.5	bei Zweit- oder Nachauflagen von Büchern, Broschüren, Nachdrucken von Zeitschriften, usw.	das 0,3fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.4	das 0,3fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.4
	Erfolgt innerhalb von drei Jahren ein Nachdruck oder eine Neuauflage für ein Druckwerk, das erstmals nur mit einer Auflage von bis zu 800 Stück gedruckt und auf eine Gebührenerhebung verzichtet wurde, werden Gebühren für die Mindestauflage von 3.000 Stück oder nach tatsächlicher Auflagenhöhe (größer als 3.000 Stück) erhoben	die 1fache Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.3	die 1fache Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.3
5.5.6	bei zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben, pro Ausgabe	das 0,5fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.4	das 0,5fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.4
5.5.7	in Online-Angeboten		

5.5.7.1	bei Einstelldauer bis 1 Jahr	90,--	45,--
5.5.7.2	bei Einstelldauer über 1 Jahr	150,--	75,--
5.6	Wiedergabe von Archivgut (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme, Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen:		
5.6.1	Audio		
5.6.1.1	Ton, je angefangene Wiedergabeminute	30,--	15,--
5.6.1.2	Ton für Werbezwecke, je angefangene Wiedergabeminute	180,--	90,--
5.6.2	Audiovisuell		
5.6.2.1.	Film oder Video, je angefangene Wiedergabeminute	60,--	30,--
5.6.2.2	Film oder Video für Werbezwecke, pro angefangene Wiedergabeminute	360,--	180,--
6	Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO je nach Bestätigung	10,-- bis 1.000,--	5,-- bis 500,--
6.1	Beurkundung von Baulasten	50,--	25,--
6.2	Übernahme von Baulasten	100,-- bis 1.000,--	50,-- bis 500,--
7	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 1.000,--	2,50 bis 500,--
8	Beglaubigungen, Bestätigungen		
8.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,-- bis 10,-- mindestens 3,--	0,50 bis 5,-- mindestens 1,50
8.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,-- bis 5,-- mindestens 3,--	0,50 bis 2,50 mindestens 1,50
8.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu		
9	Bescheinigungen		
9.1.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,-- bis 100,--	1,50 bis 50,--
9.1.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB und § 25 Landeswaldgesetz	50,--	25,--
9.2	Gebührenfrei sind:		
9.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),		
10	Bestattungsrecht		
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,-- bis 50,--	2,50 bis 25,--
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,-- bis 30,--	2,50 bis 15,--

11	Feiertagsrecht		
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,-- bis 100,--	10,-- bis 50,--
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,-- bis 200,--	25,-- bis 100,--
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,-- bis 400,--	50,-- bis 200,--
12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
12.1	bei Sachen bis zu 1000,00 DM Wert (511,29 €)	2 % des Werts mind. jedoch 3,--	2 % des Werts mind. jedoch 1,50
12.2	bei Sachen über 1000,00 DM Wert (511,29 €)	2 % des Werts + 1% d. Mehrwerts mindestens 3,--	2 % des Werts 1% d. Mehrwerts mindestens 1,50
12.3	bei Tieren	2 % des Werts mind. jedoch Unterbring.Kost.	2 % des Werts mind. jedoch Unterbring.Kost.
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 1.000,--	2,50 bis 500,--
14	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene ½ Std. d. Inanspruchnahm. 25,--	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene ½ Std. d. Inanspruchnahm. 12,50
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	50,-- bis 500,--	25,-- bis 250,--
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	50,-- bis 500,--	25,-- bis 250,--
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,-- bis 100,--	5,-- bis 50,--
17	Melderecht		
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,--	5,--
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,--	10,--
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	3,--	1,50
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,-- bis 5.000,--	15,-- bis 2.500,--
17.2	Datenübermittlungen		

17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	3,--	1,50
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,-- bis 5.000,--	10,-- bis 2.500,--
17.3	Auskunftssperren		
17.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	40,--	20,--
17.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	20,--	10,--
17.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,--	5,--
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- bis 1.000,--	2,50 bis 500,--
17.6	Gebührenfrei sind		
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
17.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).		
18	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-- bis 500,--	5,-- bis 250,--
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 18.1, mindestens 3,--	1/10 bis ½ der Gebühr nach 18.1, mindestens 1,50
19	Sammlungswesen		
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,-- bis 400,--	10,-- bis 200,--
20	Schreibgebühren		
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	10,--	5,--
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20,--	10,--

20.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,--	6,50
20.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4		
	für die erste Seite	1,50	0,75
	für jede weitere Seite	1,--	0,50
20.2.2	bei einem größeren Format		
	für die erste Seite	2,50	1,25
	für jede weitere Seite	2,--	1,--
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 5,--	0,25 bis 2,50
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 3,--	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50